



Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth am 09.11.2017 folgende

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hasselroth (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

Nachstehender § wird wie folgt geändert:

§ 12 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. nach Inanspruchnahme des § 6 Abs. 1a und 2 der Feuerwehrsatzung mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

Diese Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung tritt zum 15.11.2017 in Kraft.

Hasselroth, den 13.11.2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Hasselroth


Uwe Scharf
Bürgermeister